

Jugendordnung des Turnerbund Rauxel 1892 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 2

Aufgaben

Die Vereinsjugend des Turnerbund Rauxel 1892 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- c) die Wahrnehmung kultureller Belange
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Abteilungen und Gruppen.

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Turnerbund Rauxel 1892 e.V. sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der / die Jugendwart / in

§ 4

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugend des Turnerbund Rauxel 1892 e.V.
Sie bestehen aus den in § 1 genannten Personen.
2. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften des § 10 der Vereinssatzung.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses und des / der Jugendwartes / in
 - e) Wahl des Vereinsjugendausschusses und des / der Jugendwartes / in
 - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
4. Die ordentliche Jugendversammlung findet alle 2 Jahre statt, und zwar mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses oder eines mit 50% der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
- a) dem / der Jugendwart / in
 - b) dem / der stellvertretenden Jugendwart / in
 - c) dem / der Kassenwart / in
 - d) dem / der Schriftführer / in
 - e) bis zu 7 von der Vereinsjugend zu wählende Mitglieder (mindestens 3 Mitglieder)
2. Der / die Jugendwart / in als Vorsitzender / Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der / die Jugendwart / in ist Mitglied des erweiterten Vereinsvorstandes (vgl. § 11 der Vereinssatzung).
3. Die unter Ziffer 1 genannten Mitglieder des Jugendausschusses werden vor der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
4. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Vereinsjugend des Turnerbund Rauxel 1892 e.V., welche die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung tritt, laut Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 01.09.2008, mit sofortiger Wirkung in Kraft.